

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 7/10 S**

L 15 SO 6/10 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 90 SO 2638/09 ER (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,  
Rathausstraße 8 B, 10367 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15.3.2010 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u  
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26.1.2010 (Satz 1 des Tenors) Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig  
verworfen, soweit dieser die Ablehnung von Prozesskostenhilfe betrifft.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen die Einstellung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) und die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden. Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und den Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Sozialgericht Berlin abgelehnt (*Beschluss vom 1.12.2009*). Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) als unzulässig verworfen und den Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, abgelehnt (*Beschluss vom 26.1.2010*). Gleichzeitig ist in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen worden, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem am 18.2.2010 eingegangenen Schreiben Beschwerde "oder andere Rechtsmittel" eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm PKH zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers wegen der Ablehnung der PKH ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 26.1.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Dem Antragsteller steht deshalb PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

